

---

Merkblatt (Stand: 24.06.2022)

## Beschluss- oder Dienstanweisungs- Vorlage für eine faire Beschaffung

*Diese Vorlage kann stets nur ein Muster sein und sollte an die individuellen Bedarfe und Gegebenheiten in Ihrer Kommune angepasst werden. Sie liefert Textbausteine für mögliche eigene Beschlüsse. Wir empfehlen, im Rahmen eines Strategieprozesses für eine faire Beschaffung festzulegen, welche genauen Inhalte in Ihrem Beschluss / Ihrer Dienstanweisung stehen sollten. Dabei kann diese Vorlage als Diskussionsgrundlage dienen.*

### Mögliche Punkte für einen Beschluss / eine Dienstanweisung:

1. Bei allen Vergaben der Stadtverwaltung sind ökologische und soziale Kriterien zu berücksichtigen und sollten grundsätzlich bei Direktkäufen sowie wo immer möglich und sinnvoll bei Vergaben als verbindliche Kriterien eingesetzt werden.
2. Bei Direktkäufen und vor Aufforderung zur Angebotsabgabe muss daher geprüft werden, ob eine Beschaffung unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Kriterien möglich ist:
  - ökologische Kriterien
  - ILO-Kernarbeitsnormen
  - Kriterien des Fairen HandelsZur Markterkundung soll vorrangig der „Kompass Nachhaltigkeit“ ([www.kompass-nachhaltigkeit.de](http://www.kompass-nachhaltigkeit.de)) herangezogen werden.  
Der Nachweis zur Einhaltung der in den Vergabeunterlagen definierten ökologischen und sozialen Kriterien muss durch den Bieter durch ein unabhängiges Gütezeichen, die Mitgliedschaft in einer geeigneten Multi-Stakeholder Initiative oder gleichwertige Nachweise erbracht werden.
3. Können soziale und ökologische Kriterien aufgrund einer schlechten Marktverfügbarkeit nicht in die Eignung, das Leistungsverzeichnis oder die Ausführungsbedingungen aufgenommen werden, sind sie mit insgesamt mindestens 30% in den Zuschlagskriterien zu gewichten.
4. Aus Klimaschutzgründen sollen bei Direkteinkäufen, freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen bei gleicher Eignung bevorzugt Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, die in besonderem Maße Gewähr dafür bieten, dass die Leistungserbringung mit einem vergleichsweise niedrigen Schadstoffausstoß

---

erfolgen kann (z.B. kurze Lieferwege). Wo dies vergaberechtlich möglich ist, sollen Produkte bevorzugt werden, die in Herstellung und Lieferung einen geringen Schadstoffausstoß erwarten lassen.

5. Von dem Grundsatz in Ziffer 1 darf nur in folgenden Fällen abgewichen werden
  - a. Es gibt kein Produkt, das die notwendigen Produkteigenschaften und gleichzeitig ökologische und soziale Kriterien erfüllt.
  - b. Der Angebotspreis für die Beschaffung des Produktes unter sozialen und/oder ökologischen Kriterien übersteigt den Angebotspreis für herkömmliche Beschaffung (voraussichtlich) um mindestens 10% bzw. 25.000€ brutto.
6. Im Fall der Ziffer 5b. wird die Entscheidung über die Beschaffung dem / der zuständigen [Vorgesetzten / städtischen Gremium] vorgelegt.
7. Die Beschaffungskriterien/Vergabeordnung der Stadtverwaltung werden/wird entsprechend ergänzt.
8. Die Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, werden aufgefordert, ebenso vorzugehen. [geeignet für einen Stadtratsbeschluss]
9. Die Verwaltung wird dem Stadtrat oder einem seiner Ausschüsse einmal jährlich über die nachhaltige Beschaffung und die dabei verwendeten Richtlinien berichten. [geeignet für einen Stadtratsbeschluss]